

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300201/47 - Za

Linz, am 12. Oktober 1992

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das
Fleischuntersuchungsgesetz
geändert wird;
Entwurf - Stellungnahme

Verfassungsdienst:
Bearbeiterin Mag. Zahradnik
(0732) 2720/1179

Zu GZ 39.110/16-III/10/92 vom 6. Juli 1992

An das

Bundesministerium für Gesund-
heit, Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
A-1031 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 80 ...	GE/19 ... 22
Datum: 19. OKT. 1992	
Verteilt 23. Okt. 1992 Nem	

Dr. Januska

Das Amt der o.ö. Landesregierung beehrt sich, zu dem mit der do. Note vom 6. Juli 1992 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeines:

- a) Grundsätzlich wird die Anpassung des Fleischuntersuchungsgesetzes an die einschlägigen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft begrüßt. Jedoch bedarf die Definition der Notschlachtung einer Überarbeitung, sollte der Zielsetzung einer Harmonisierung weitgehend Rechnung getragen werden. So lautet die Definition der Notschlachtung gemäß Art. 2 lit.n der Richtlinien des Rates vom 29. Juli 1991, Rl. 91/497/EWG bzw. im Anhang Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964, 64/433/EWG, wie folgt: "Schlachtung aus besonderem Anlaß": Jede von einem Tierarzt im Anschluß an einen Unfall oder aufgrund schwerer physiologischer und funktioneller Störungen angeordnete Schlachtung. Die Notschlachtung aus besonderem Anlaß

- 2 -

erfolgt außerhalb eines Schlachtbetriebes, wenn der Tierarzt der Auffassung ist, daß das Tier nicht transportfähig ist oder daß der Transport dem Tier unnötige Leiden verursachen würde.

Nach derzeit geltender gesetzlicher Regelung ist als Notschlachtung jenes Schlachten definiert, zu dem sich der Tierbesitzer entschließt, weil er am Tier Krankheitssymptome oder äußere Verletzungen wahrgenommen hat und einer gänzlichen oder teilweisen Entwertung des Tieres vorbeugen will.

- b) Gemäß § 6 Abs. 5 des Fleischuntersuchungsgesetzes kann der Landeshauptmann die Beauftragung eines Fleischuntersuchungstierarztes widerrufen, wenn dieser seinen Berufssitz an einen Ort verlegt, der mehr als 20 Kilometer von der Gemeinde, in der er die Fleischuntersuchungstätigkeit ausübt, entfernt ist und ein anderer Tierarzt seine Tätigkeit an einem nähergelegenen Berufssitz ausübt.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß Tierärzte aufgrund der bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch mehrmaliges Wechseln des Berufs- und Wohnsitzes innerhalb des 20 Kilometerbereiches eine Reihe von Beauftragungen mit der Durchführung der Schlacht- und Fleischuntersuchung an sich ziehen konnten. Ein Widerruf der Beauftragung war mangels gesetzlicher Grundlagen bisher kaum möglich. Es wäre daher zu überlegen, den § 6 Abs. 5 leg.cit. neu zu formulieren und die Entfernungsangabe von 20 Kilometer entfallen zu lassen. Dadurch könnte der Landeshauptmann - entsprechend den jeweiligen Erfordernissen - die Beauftragung eines Fleischuntersuchungstierarztes widerrufen und einen ortsansässigen Tierarzt mit der Untersuchung betrauen. Dieser Schritt wäre zudem geeignet, zur Sicherung der tierärztlichen Versorgung ländlicher Gebiete beizutragen.

Weiters wäre zu überlegen, dem Landeshauptmann die Möglichkeit zu eröffnen, die Beauftragung an bestimmte Bedingungen zu knüpfen

- 3 -

oder diese zeitlich zu befristen. Dies würde eine flexible Anpassung der Beauftragungen an die jeweiligen örtlichen Erfordernisse ermöglichen.

- c) Die bei der Ausbildung von Trichinenschauern in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf angesprochene Problematik ergibt sich nicht nur bezüglich der Bestimmungen des § 15 Abs. 3, sondern auch bei den Vorschriften der §§ 13 und 14 des Fleischuntersuchungsgesetzes. Die in der Verantwortung des Landeshauptmannes liegende Festsetzung und Organisation der Fortbildungslehrgänge für Fleischuntersuchungsorgane stößt auf besondere Schwierigkeiten, weil sich geeignete Schlachthöfe kaum anbieten und die technische Abwicklung der Lehrgänge durch die Begrenzung der Teilnehmerzahl überdies erschwert ist. Es könnte daher überlegt werden, diese verpflichtende Fortbildung in Form von Veranstaltungen, Tagungen oder Lehrgängen (etwa ausgeführt von der Veterinärmedizinischen Universität) durchzuführen. Weiters könnten auch andere Veranstaltungen, Fachtagungen und wissenschaftliche Sitzungen der Tierärztekammer, der Österreichischen Gesellschaft der Tierärzte u.a. als Fortbildung der Fleischuntersuchungsorgane im Sinne des Fleischuntersuchungsgesetzes gelten.

II. Im Besonderen:

Zu § 4 Abs. 7:

Im vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, daß die Fleischuntersuchungsorgane die Arbeitsverteilung grundsätzlich selbst regeln sollen. Es wäre daher zu überlegen, die für den Fall eines fehlenden Konsenses der Fleischuntersuchungsorgane vorgesehene Festlegung der Arbeitsverteilung durch den Landeshauptmann nur so lange gelten zu lassen, bis sich die Betroffenen auf eine andere einigen.

Zu § 20 Abs. 3:

Gemäß § 20 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes müssen Tierkörper nach der Notschlachtung in einen Schlachtbetrieb gebracht und dort einer Fleischuntersuchung unterzogen werden.

Zu dieser neuen Regelung sind einige Überlegungen anzustellen:

- Es wird vorgeschlagen, an Ort und Stelle eine Erstuntersuchung vorzusehen, sodaß als untauglich erklärte Tierkörper nicht transportiert werden müssen, sondern gleich vernichtet werden können. Weiters würde dadurch verhindert, daß Tierkörper mit anzeigepflichtigen Tierseuchen in öffentliche Schlachthäuser gebracht und dort zur Gefahr für eine Seuchenverbreitung werden.
- Eine Frage, die sich im Zusammenhang mit der neuen Regelung ergibt, ist die des Begleitberichtes. Entgegen der bisherigen Praxis werden nunmehr Fleischuntersuchungstierarzt und praktizierender - behandelnder - Tierarzt meist nicht ident sein, sodaß Informationen über Anamnese und gegebenenfalls Therapie nicht vorliegen, die insbesondere im Hinblick auf die Rückstandsproblematik von großer Bedeutung sind. Es wird daher eine verpflichtende Verständigung des Fleischuntersuchungstierarztes - z.B. in Form eines Begleitberichtes - unerlässlich sein und sollte in entsprechender Form im Fleischuntersuchungsgesetz normiert werden.
- Es wird zu Bedenken gegeben, daß durch einen langen Transportweg eine hygienische Aufarbeitung des Fleisches unter Umständen erschwert wird. Es könnte daher normiert werden, daß die Tierkörper zu einem in der Nähe gelegenen geeigneten Schlachtbetrieb zu bringen sind.

- 5 -

Zu § 24 Abs. 4:

Das Entfernenverbot der Mägen gemäß § 24 Abs. 4 des Entwurfes bei allen untersuchungspflichtigen Tieren vor Abschluß der Untersuchung bedeutet zwar zielgemäß eine Harmonisierung des Fleischuntersuchungsgesetzes mit der diesbezüglichen Norm der EG, wird aber viele Schlachtbetriebe mittlerer Größe wegen Platzmangels vor besondere Probleme stellen, weil bisher in Schlachthäusern mit fließendem Schlachtablauf die Mägen vor der Untersuchung entfernt werden durften. Bei einer nicht unbeträchtlichen Anzahl von Betrieben werden daher diesbezügliche Umbauten und Adaptierungen nötig sein. Diesem Umstand müßte durch Einfügung einer entsprechenden Übergangsfrist im Art. II des vorliegenden Entwurfes bzw. einer der Fleischuntersuchungsgesetz-Novelle folgenden Verordnung Rechnung getragen werden.

Zu § 26b Abs. 2:

Gemäß § 26b Abs. 2 Z. 2 des Entwurfes hat der Bescheid die genaue Bezeichnung der von der Sperre betroffenen Tiere zu enthalten. Es wird vorgeschlagen, auch eine Standortbezeichnung in den Bescheid verpflichtend aufzunehmen. Diese erscheint wesentlich, weil Verfügungsberechtigte oftmals mehrere Tierbestände, Gehöfte und Ställe führen, bzw. die Besitzerverhältnisse nicht genau geklärt sind.

Zu § 35 Abs. 1:

Der Entwurf sieht eine unterschiedliche Kennzeichnung tauglichen Fleisches vor: Runde Stempel für taugliches Fleisch aus Betrieben, die gemäß § 38 Abs. 3 Erleichterungen in Anspruch nehmen und ovale Stempel für taugliches Fleisch aus anderen Betrieben. Da auch für nach Brauchbarmachung taugliches Fleisch (nach erfolgter Brauchbarmachung) und tauglich zu beurteilendes Fleisch von

- 6 -

notgeschlachteten oder sonstigen Verkehrsbeschränkungen unterliegenden Tieren mit runden Stempeln zu versehen sind, könnte es für Betriebe im Sinne des § 38 Abs. 3 zu erheblichen Wettbewerbserschwernissen kommen.

Zu § 46:

Aus den Erläuterungen zu § 46 ist zu entnehmen, daß diese Bestimmung wegen des Wegfallens der Fleischbeurteilung "minderwertig" und "minderwertig nach Brauchbarmachung" neu gefaßt werden mußte. Der geltende § 46 sieht vor, daß das Fleisch zugunsten der Gemeinde verfällt. Der neue § 46 hat zwar noch die Überschrift "Konfiskate", ein Verfall ist darin aber nicht mehr normiert. Nach dem Wortlaut des neuen § 46 ist Normadressat zur Fleischbeseitigung der Inhaber des Schlachttieres. Dies steht jedoch in einem gewissen Widerspruch zur Überschrift "Konfiskate". Eine diesbezügliche Klarstellung wäre erforderlich.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

- - -

- 7 -

Amt der o.ö. Landesregierung**Verf - 300201/47 - Za**
-----**Linz, am 12. Oktober 1992****DVR.0069264**

- a) **Allen
oberösterreichischen ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten
zum Nationalrat und zum Bundesrat**
- b) **An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3**

- c) **An alle
Ämter der Landesregierungen**
- d) **An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4**

- e) **An das
Büro des Bundesministers für
Föderalismus und Verwaltungsreform
1014 W i e n , Minoritenplatz 3**

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:**Dr. E. P e s e n d o r f e r****Landesamtsdirektor****Für die Richtigkeit
der Auffertigung:**


